

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 86 (2011)
Heft: 12

Artikel: Anklage gegen die Mafia
Autor: Balmer, Jeanette
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-717904>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anklage gegen die Mafia

Die Bundesanwaltschaft (BA) erhebt Anklage gegen Mitglieder einer kriminellen Organisation, die mindestens seit 1994 in der Schweiz aktiv war. Diese Organisation operierte autonom auf der Achse Zürich–Tessin–Italien hauptsächlich im Bereich des internationalen Rauschgiftschmuggels, des internationalen Waffenschmuggels nach Italien und der Geldwäscherei.

JEANETTE BALMER, MEDIENSPRECHERIN BUNDESANWALTSCHAFT

Die BA erhebt gegen 13 Personen Anklage vor dem Bundesstrafgericht in Bellinzona wegen Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} des Schweizerischen Strafgesetzbuches; StGB), qualifizierter Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 2 lit. a, b und c StGB), qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Ziff. 1 und 2 Betäubungsmittelgesetz, BetmG), qualifizierter Widerhandlung gegen das Kriegsmaterialgesetz (Art. 33 Ziff. 1 und 2 KMG) sowie weiterer Delikte.

Unter den Beschuldigten befindet sich der Chef der fraglichen kriminellen Organisation, der aus Mesoraca (Italien) stammt und das schweizerische Bürgerrecht erwarb. Er ist in der Schweiz einschlägig vorbestraft.

Die Ndrangheta

Die kriminelle Vereinigung, bei der es sich um eine Ndrangheta-Organisation handelt, war auf Dauer angelegt und stabil strukturiert; sie verfügte über eine rigide Hierarchie und eine hierarchisch geregelte Aufgabenverteilung. Die Organisation hielt

ihre Struktur und ihre Mitglieder geheim, um kriminelle Gewalthandlungen zu verüben oder sich mit kriminellen Mitteln zu bereichern.

Sie operierte in der Schweiz autonom, hatte aber enge Verbindungen zu den angestammten kalabrischen Clans, namentlich zum Clan Ferrazzo aus Mesoraca. Ausserdem unterhielt sie Beziehungen zu Ndrangheta-Organisationen, die in anderen Gebieten Italiens, insbesondere in Kalabrien und der Lombardei Vorherrschaft besitzen, und hatte die gleichen Zielsetzungen.

14 Kilo Kokain

Im Laufe der Ermittlungen wurden kriminelle Aktivitäten im Zusammenhang mit internationalem Rauschgiftschmuggel im Umfang von über 14 Kilogramm Kokain, internationalem Waffenschmuggel im Umfang von mindestens 285 Stück und Geldwäscherei von insgesamt über 15 Millionen Schweizer Franken überwacht.

Die Geldwäschereihandlungen stehen in Zusammenhang mit der widerrechtlichen Abzweigung von Vermögenswerten aus den Zürcher Gesellschaften World Fi-

nancial Services AG und PP Finanz Service GmbH zum Nachteil zahlreicher Kunden, die diesen Gesellschaften ihre Ersparnisse zur Anlage auf dem Forexmarkt anvertraut hatten.

Die Strafuntersuchung der BA wurde Ende 2002 nach einem Informationsersuchen der Direzione Nazionale Antimafia aus Rom ausgelöst. Die BA und die Bundeskriminalpolizei (BKP) arbeiteten von da an sowohl mit den Zürcher und den Tessiner Strafverfolgungsbehörden als auch mit den zuständigen italienischen Strafbehörden eng zusammen.

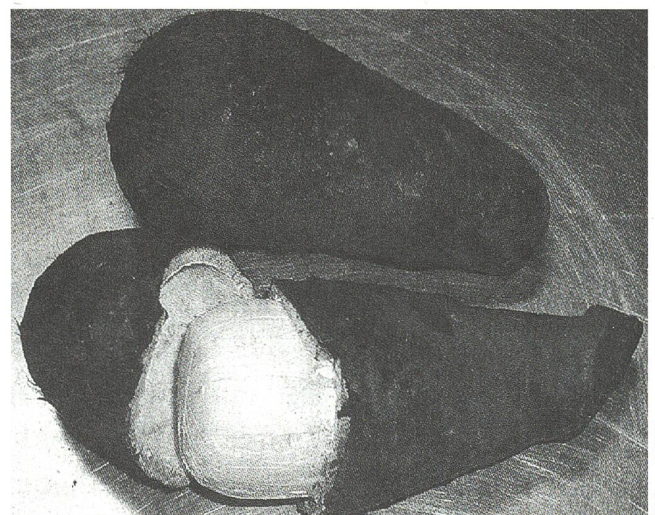
Unschuldsvermutung

Im gleichen Sachverhaltskomplex wurden im Sommer 2011 zwei abgekürzte Verfahren gemäss Art. 358 ff. StPO eingeleitet und drei Strafbefehle gemäss Art. 352 ff. StPO erlassen.

Für sämtliche beschuldigten Personen gilt bis zur gerichtlichen Beurteilung die Unschuldsvermutung. Mit Einreichung der Anklageschrift ist für die Information fortan das Bundesstrafgericht in Bellinzona zuständig. +



Beschlagnahmte Drogen.



Sichergestelltes Kokain.